

§ 14

Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, eine Wahl als nicht erfolgt. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen der aktiven Mitglieder erforderlich.

Stimmberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder und die Mitglieder des Ausschusses (§ 3a).

§ 15

Der Verein betreibt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Er dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Im Falle seiner Auflösung hat die Mitgliederversammlung über den Empfänger des zu verteilenden Vereinsvermögens Beschluß zu fassen.

§ 16

Der Verein ist aufzulösen, wenn er weniger als drei Mitglieder zählt.

§ 17

Bis zur erstrebten Eintragung des Vereins gilt:

1. Der Verein soll als nicht rechtsfähiger Verein bestehen.

2. Durch Kündigung, Tod oder Konkurs eines Vereinsmitgliedes wird der Bestand des Vereins nicht berührt; er besteht unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Anteil des ausgeschiedenen Mitglieds am Vereinsvermögen wächst den übrigen Mitgliedern zu. Der Ausgeschiedene verliert jeden Anspruch auf die sich nach § 738 BGB ergebende Abfindung an das Vereinsvermögen. Er hat weder Anspruch auf die sich nach § 738 BGB ergebende Abfindung, noch die Pflicht, nach Maßgabe des § 739 BGB für einen Fehlbetrag aufzukommen.

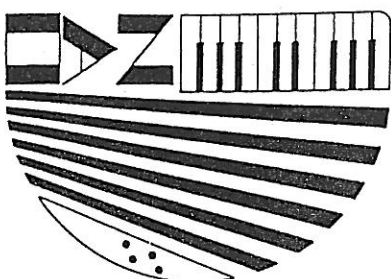
3. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Vereins einzugehenden Rechtsgeschäften die Bestimmung aufzunehmen, daß die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Abs. 1 gilt auch, wenn der Verein die Rechtsfähigkeit nicht erlangen oder wieder verlieren sollte.

§ 18

Über Satzungsänderungen, die von dem Registerrichter oder einer anderen zuständigen Behörde anläßlich des Verfahrens zur Erlangung der Rechtsfähigkeit des Vereins vorgeschrieben werden, beschließt der Ausschuß.

Nürnberger Akkordeon-Orchester
Willi Münch
e. V.



Satzung

Nürnberger

Akkordeon-Orchester

Willi Münch e. V.

§ 1

Der am 20. 9. 1986 gegründete Verein trägt den Namen „Nürnberger Akkordeon-Orchester Willi Münch e.V.“.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen werden. Er hat seinen Sitz in Nürnberg.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Pflege, Ausbreitung und Veredlung des Harmonikspiels. Der Verein ist unpolitisch.

§ 3

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern (nach vollendetem 18. Lebensjahr)
- b) Jugendlichen
- c) passiven Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern.

§ 4

Der Beitrag für aktive und passive Mitglieder sowie für Jugendliche wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5

Der Antrag auf Zulassung als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Ausschuß, gegen dessen ablehnenden Bescheid ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

§ 6

Der Austritt ist nur zulässig zum 31. 12. eines Jahres mit einer Frist von mindestens drei Monaten. Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ausschluß eines Mitglieds erfolgt durch den Ausschuß mit Stimmenmehrheit, wenn das betreffende Mitglied die Interessen, die Ehre oder das Ansehen des Vereins schädigt. Gegen die Entscheidung des Ausschusses ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 7

Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Ausschuß, der auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch ein Jahr, von der Jahreshauptversammlung gewählt wird.

Dieser besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) dem Jugendleiter.

§ 8

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorstandsmitglieder haben Einzelvertretungsmacht. Der 2. Vorsitzende soll den Verein im Innenverhältnis nur dann vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 9

Die Vorstandsmitglieder sollen das 25. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10

Der Schriftführer hat das Schriftwesen des Vereins unter sich. Er hat insbesondere die Protokolle der Mitgliederversammlungen zu führen, die von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 11

Der Kassier führt die Kassengeschäfte. Er hat laufend Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben, sowie das Vereinsvermögen, nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu machen. Auszahlungen über DM 200,- bedürfen der Rücksprache mit einem Vorsitzenden.

Anläßlich der Jahreshauptversammlung hat er Rechnung über das vergangene Kalenderjahr, welches zugleich Geschäftsjahr ist, zu legen. Diese Abrechnung ist vor der Verlesung an die Mitgliederversammlung durch zwei Prüfer zu prüfen, welche nicht dem Ausschuß angehören dürfen. Diese haben über das Ergebnis der Prüfung bei der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der jugendlichen Vereinsmitglieder im Ausschuß und ist für die Vereinsjugendarbeit verantwortlich.

§ 13

Die Jahreshauptversammlung soll in den drei ersten Monaten eines Kalenderjahres stattfinden. Sie ist nach Beschlußfassung im Ausschuß durch den Vorstand einzuberufen. Die Frist zur Einberufung ist 14 Tage.

Etwaige Anträge zur Mitgliederversammlung sollen mit einer Frist von 8 Tagen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Beschlußfassung im Ausschuß binnen vier Wochen einzuberufen, wenn 1/4 der aktiven Mitglieder dies unter Vorlage einer Tagesordnung schriftlich verlangt.